

## Energiedienstleistungen

### Energieeffizienzgesetz (EnEfg) seit 18. November 2023 in Kraft

#### **Verpflichtung zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS**

Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh sind nun verpflichtet, ein [Energiemanagementsystem nach ISO 50001](#) oder ein [Umweltmanagementsystem nach EMAS](#) einzuführen. Die 7,5 GWh beziehen sich auf den durchschnittlichen Gesamt-Endenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre. Die Frist für den Nachweis über die Einrichtung (Zertifizierung/Validierung) ist „20 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes“, somit der 18. Juli 2025. Für Unternehmen, die den Status (mehr als 7,5 GWh im Durchschnitt der letzten 3 Jahre) erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erlangen, beginnt die 20-Monats-Frist erst mit Erlangen des Status.

#### **Energieauditpflicht für betroffene Unternehmen ausgesetzt**

Unternehmen, die von der Einführungspflicht betroffen sind, sind innerhalb der 20-monatigen Einführungsfrist von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach EDL-G befreit.

#### **Pflicht zur Veröffentlichung von Umsetzungsplänen**

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh (3-Jahres-Durchschnitt) müssen für alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen (nach maximal 50% der Nutzungsdauer, begrenzt auf 15 Jahre) mittels [DIN EN 17463](#) Umsetzungspläne erstellen, unabhängig prüfen lassen und veröffentlichen.

#### **Schaffung einer Abwärmeplattform**

Die Plattform für Abwärme soll erstmals eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotentialen in Deutschland bieten. Sie soll mit den Abwärmedaten der Organisationen (Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh), gespeist werden. So sollen anderen Organisationen der Region ungenutzte Abwärmepotentiale aufgezeigt werden.

Die ursprüngliche Frist zur Übermittlung der Daten war der 1. Januar 2024. Aufgrund der späten Veröffentlichung des EnEfg wurde die Frist nun jedoch für sechs Monate ausgesetzt.

#### **Bestimmen des Gesamtenergieverbrauchs**

Für die Bestimmung Ihres Gesamtenergieverbrauchs lohnt sich ein Blick in das Merkblatt der BAFA:

[file:///gut-fs/user\\$/bmo/Downloads/ea\\_ermittlung\\_gesamtenergieverbrauch-1.pdf](file:///gut-fs/user$/bmo/Downloads/ea_ermittlung_gesamtenergieverbrauch-1.pdf)

#### **EnEfg zum Download**

Das Energieeffizienzgesetz finden Sie hier:

<https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/309/VO>

### **Sie sind betroffen und stehen vor der Entscheidung EnMS oder EMAS?**

Auf dem Online-Seminar „[Energieeffizienzgesetz – Praxistipps für die Umsetzung der neuen Pflichten](#)“ am 9. Januar 2024 gibt Jochen Buser (Umweltgutachter und Fachleiter für Energiemanagementsysteme der GUTcert) nützliche Tipps für die geforderte Einführung eines Managementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS. Zusammen mit den anderen Referenten wird außerdem ein Überblick über Pflichten und Fristen des EnEfG und die Wirtschaftlichkeitsbewertung gegeben.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [EnEfG](#)? Wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#).

## **Drittes Gesetz zur Änderung des EnWG setzt Rahmen für Wasserstoff-Infrastruktur**

**Das Bundeskabinett hat am 15.11.2023 das "Dritte Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)" beschlossen und damit einen ersten regulatorischen Rahmen für die zweite Stufe des Wasserstoff-Netzhochlaufs geschaffen.**

Die erste Stufe beinhaltet die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur durch Anbinden elementarer Wasserstoffstandorte an ein Wasserstoffkernnetz, das alle Regionen Deutschlands berücksichtigt. Das Kernnetz soll große Verbraucher mit großen Erzeugern verbinden, etwa große Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore.

Das Kernnetz sieht rund 9.700 Kilometer Leitungen vor, die zu rund 60% aus umgestellten Leitungen aus dem bestehenden Erdgasnetz und zu 40% aus Neubauleitungen bestehen. Die Einspeise- bzw. Ausspeisekapazitäten des Kernnetzes betragen rund 100 GW bzw. 87 GW.

In der zweiten Stufe sollen nun weitere Wasserstoffverbraucher und -erzeuger sowie Wasserstoffspeicher an ein flächendeckendes, ineinandergreifendes Netz angebunden werden.

### **Auch Regelungen zur Finanzierung wurden konkretisiert**

Durch ein angepasstes Netzentgelt soll die neue Infrastruktur privatwirtschaftlich finanziert werden. Eine Deckelung soll dabei eine Kostenexplosion der Netzentgelte verhindern.

Auch soll eine zeitliche „Entgeltverschiebung“ spätere Nutzer an den Aufbaukosten des Netzes beteiligen. Den künftigen Kernnetzbetreibern wird eine risikoangemessene Verzinsung und subsidiäre Risikoabsicherung des Bundes unter Anrechnung eines Selbstbehalts gewährt.

### **Weiterführende Informationen**

- ▶ Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des EnWG:  
<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2023/0501-0600/0590-23.html>
- ▶ Pressemitteilung des BMWK:  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/11/20231115-gesetz-zur-wasserstoff-netzplanung-und-kernnetz-finanzierung-beschlossen.html>

- ▶ FAQ des BMWK:  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Wasserstoff-Kernnetz/faq-wasserstoff-kernnetz.html>
- ▶ Pressemitteilung der Bundesnetzagentur:  
[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20231115\\_Wasserstoffkernnetz.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20231115_Wasserstoffkernnetz.html)
- ▶ Antragsentwurf der Fernnetzbetreiber:  
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#).

## Interview über erste GUTcert-Zertifizierung nach DIN EN 17463 (VALERI)

**Die verpflichtende Zertifizierung nach DIN EN 17463 (VALERI) im Jahr 2024 ist eine Herausforderung für viele Unternehmen in Deutschland. Lesen Sie dazu den Bericht aus der Praxis von unserem ersten nach VALERI zertifizierten Kunden.**

In einem persönlichen Interview Anfang Oktober 2023 berichtete uns Thorsten Kaesler, Energiemanager bei der SCHOELLERSHAMMER GmbH, über die Erfahrungen rund um die Vorbereitung und Prüfung nach der neuen [DIN EN 17463](#).

Die [SCHOELLERSHAMMER GmbH](#) gehört zu den ersten Kunden der GUTcert, die sich in 2023 erfolgreich nach VALERI prüfen ließ. Als traditionelles Familienunternehmen in der 7. Generation, ist sie als konzernunabhängiger Hersteller von Wellpappenrohppapieren sehr erfolgreich am internationalen Markt. Seit Anfang der 90er Jahre ist das Unternehmen nach [ISO 9001](#) (Qualitätsmanagement) zertifiziert, seit 2011 nach [ISO 50001](#) (Energiemanagement).

Als eines der energieintensiven Unternehmen in Deutschland unterliegt die SCHOELLERSHAMMER GmbH umfangreichen gesetzlichen Anforderungen, u.a. dem Energiesteuergesetz (EnStG), dem Stromsteuergesetz (StromStG), dem Energiefinanzierungsgesetz ([EnFG](#)) oder auch der Carbon-Leakage-Verordnung ([BECV](#)). All diese Rechtsakte knüpfen die entsprechenden Beihilfen, u.a. bzgl. der [Strompreiskompensation](#) oder der Teilnahme am nationalen Brennstoffemissionshandel, an die sog. ökologische Gegenleistung, die durch externe zugelassene Prüfer bestätigt werden muss. Darüber hinaus ist im Sinne der Energieeinsparung und Versorgungssicherheit, als einer der Folgen des Ukrainekrieges, die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen ([EnSiMiMaV](#)) einzuhalten. Diese sieht ebenfalls eine Nachweisführung zur ökologischen Gegenleistung vor.

Die neue Norm DIN EN 17463 (VALERI) zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Energie-effizienzmaßnahmen dient in der aktuellen Gesetzgebung als anerkanntes Instrument bei der Nachweisführung der ökologischen Gegenleistung. VALERI gibt vor, wie Informationen gesammelt, berechnet, ausgewertet und dokumentiert werden, um solide Entscheidungen auf Grundlage von Kapitalwertberechnungen zu treffen.

In unserem Interview befragten wir Herrn Kaesler zu Aufwand und Nutzen des Projekts VALERI, den damit verbundenen Herausforderungen und Chancen und über die Auswirkungen auf das gelebte EnMS nach ISO 50001.



### SCHOELLERSHAMMER: erste GUTcert-Zertifizierung nach DIN EN 17463

Die GUTcert (GÜ) ist eine Zertifizierungsstelle für Managementsysteme mit den Schwerpunkten Qualitäts-, Umwelt-, Energie-, Arbeitssicherheit-, Gesundheitsmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement. Sie zertifiziert Teilhauungsunternehmen nach anerkannten Standards und zertifiziert Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse nach ISO/REDcert und die RSD Supply Chain (SCC), validiert Nachhaltigkeitsberichte und betreibt eine Akademie. Als Mitglied im Netzwerk der AFNOR Gruppe ist die GUTcert international tätig.

SCHOELLERSHAMMER ist ein traditionelles Familienunternehmen in der 7. Generation, das als konzernunabhängiger Hersteller von Wellpappenrohppapieren sehr erfolgreich am internationalen Markt positioniert ist. Seit Anfang der 90er Jahre ist das Unternehmen nach ISO 9001 (Qualitätsmanagement) zertifiziert, seit 2011 nach ISO 50001 (Energiemanagement). Als eines der energieintensiven Unternehmen in Deutschland unterliegt die SCHOELLERSHAMMER GmbH umfangreichen gesetzlichen Anforderungen, u.a. dem Energiesteuergesetz (EnStG), dem Stromsteuergesetz (StromStG), dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) oder auch der Carbon-Leakage-Verordnung (BECV). All diese Rechtsakte knüpfen die entsprechenden Beihilfen, u.a. bzgl. der Strompreiskompensation oder der Teilnahme am

Was kann Herr Kaesler aus seiner Erfahrung Anwenderinnen und Anwendern im Projektmanagement empfehlen?

Wir danken Herrn Kaesler und der SCHOELLERSHAMMER GmbH für den offenen Erfahrungsaustausch und hoffen, dass sich auch andere Unternehmen von den zuversichtlichen Schilderungen motiviert fühlen, die komplexen gesetzlichen Anforderungen anzugehen.

Das Interview finden Sie [hier](#).

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#) oder [Sylvia Kastanowicz](#).

## Nachhaltigkeitsprüfungen

### Hilfestellung und Übersicht zu den Indikatoren der CSRD

**Auf der Webseite zur CSRD bietet Ihnen die GUTcert eine Übersicht zu aktuellen Informationen und eine Arbeitstabelle für Ihre Umsetzung der EU-Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung.**

Ab Januar 2024 greift die Berichtspflicht gemäß der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für alle Unternehmen, die bisher nach EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) berichtspflichtig waren.

Das bedeutet für die betroffenen Unternehmen, dass sie bis zum 30. April 2025 ihre geprüften Nachhaltigkeitsberichte offenlegen müssen. Über die folgenden Jahre fallen immer mehr Unternehmen unter diese Berichtspflicht, wodurch sich die Anzahl der zu berichtenden Unternehmen bis 2029 EU-weit im Vergleich zur NFRD von 11.600 auf 49.000 erhöht, also um etwa 422%.

Darüber hinaus sind die Anforderungen bezüglich der Inhaltstiefe gewachsen, wodurch nun über 1.000 Datenpunkte zu quantitativen und qualitativen Indikatoren ausführlich berichtet werden muss.

Um Sie bei dieser Herausforderung zu unterstützen, haben wir eine [CSRD-Seite](#) für Sie erstellt, die relevante Informationen über die EU-Richtlinie und deren Umsetzung enthält. Dort finden Sie auch eine von Ihnen beliebig erweiterbare [Excel-Tabelle](#) mit allen sektorübergreifenden und themenbezogenen Standards nebst den dazugehörigen Indikatoren und Auslassungsfristen zum Download.

Über alle weiteren Entwicklungen und die Prüfberechtigungen in Deutschland werden wir Sie über diese Seite und selbstverständlich auch per Newsletter informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Melden Sie sich einfach bei [Yulia Felker](#) oder [Anna Büttgen](#).

### Einführung der ISCC-Onlinedatenbank (ISCC HUB)

**Die ISCC Online-Plattform „ISCC HUB“ geht in der Woche vom 4. – 8. Dezember 2023 live.**

Das Zertifizierungssystem *International Sustainability & Carbon Certification* (ISCC) hat in seinem letzten Newsletter die Veröffentlichung der Online-Plattform „ISCC HUB“ für Anfang Dezember angekündigt. Ziel der Plattform

ist es, Prozesse effizient und benutzerfreundlich zu gestalten. In Zukunft sollen weitere Datenbanken, wie beispielsweise die Unionsdatenbank der Europäischen Kommission, in die Plattform integriert werden.

Die wichtigsten **neuen Prozesse** sind dabei die Folgenden:

- ▶ Registrierungen (neue Systemnutzer, neue Standorte) werden direkt im ISCC HUB durchgeführt
- ▶ Bestehende Systemnutzer können Ihre Registrierungsdaten im ISCC HUB aktualisieren

Die nebenstehende Grafik zeigt die einzelnen **Schritte der Registrierung**.

Bitte beachten Sie, dass der Vertrag zwischen ISCC und dem Antragssteller weiterhin erst mit der von ISCC versendeten Anmeldebestätigung unter der Angabe der Registrierungsnummer zustande kommt. Zudem wird das aktuelle Registrierungsformular ab 28. November von der ISCC-Website genommen. Eine Registrierung wird erst nach Freischaltung des ISCC HUBs wieder möglich sein.

### Datenaktualisierung

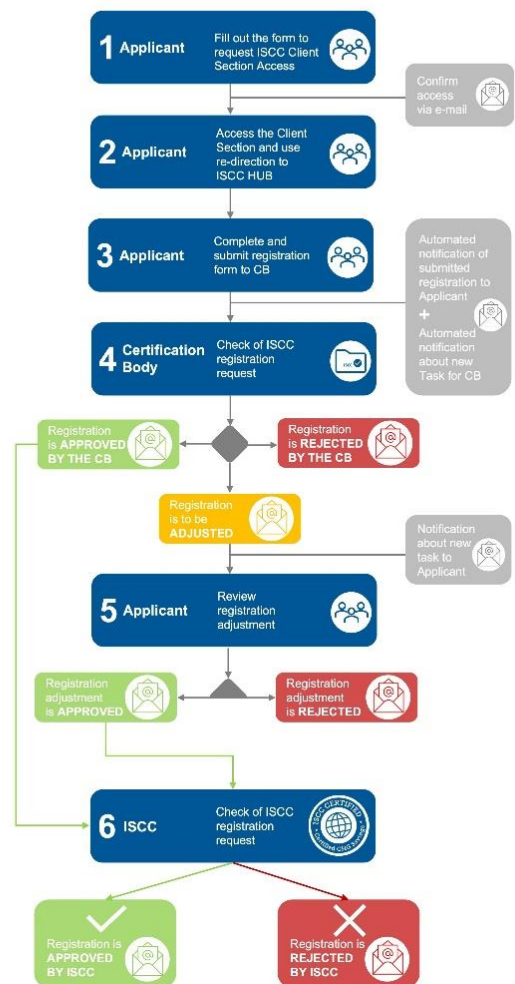
- ▶ Die Datenaktualisierung kann von ALLEN gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, ersten und zweiten Kontaktpersonen durchgeführt werden. Sollten Personen von der Liste gestrichen werden, müssen Sie dies ISCC schriftlich an [registration@iscc-system.org](mailto:registration@iscc-system.org) mitteilen. Die aktuellen Kontaktpersonen müssen bis spätestens 28.11.2023 festgelegt und an ISCC gemeldet werden.
- ▶ Sobald das ISCC HUB online ist, müssen Systemnutzer ihrer vertraglichen Verpflichtung nachkommen und die Registrierungsdaten aktualisieren und auf dem neuesten Stand halten.

Auch Zertifizierungsstellen können Daten der Systemnutzer aktualisieren. Dies benötigt allerdings eine Freigabe durch die Systemnutzer.

### Zertifikate

- ▶ Zertifikate werden am Ausstellungstag im ISCC HUB durch die Zertifizierungsstelle hochgeladen (Registrierungsdaten der Systemnutzer müssen aktuell sein).
- ▶ Zertifikate werden in Echtzeit auf der ISCC-Website angezeigt.
- ▶ Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, Änderungen an bestehenden Zertifikaten unverzüglich im ISCC HUB zu aktualisieren.
- ▶ Auch die Dokumentation von Überprüfungsaudits wird über das ISCC HUB versendet.

### Updated Registration Process in the ISCC HUB



Quelle: [ISCC System Update](#), 27.10.23

Der **zunächst wichtigste Schritt** für Sie ist es, zu prüfen, ob die hinterlegten gesetzlichen Vertreter und **Kontaktpersonen aktuell** sind und auch den entsprechenden **Zugriff** auf die Daten haben dürfen.

Das ausführliche ISCC System Update vom 27.10.2023 zum ISCC HUB finden Sie [hier](#).

Wir halten Sie über wesentliche Änderungen auf dem Laufenden. Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne direkt an [ISCC](#).

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [ISCC](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#), [Tania Schwarzer](#) oder [Aline Brewitz](#).

## Emissionshandel

### DEHSt-Erfa für Prüfstellen: die wichtigsten Informationen

**In diesem Berichtsjahr wird es voraussichtlich keine Verlängerung der Abgabefrist für den Zuteilungsdatenbericht zum 30.04.2024 geben.**

Am 16.11.2023 hat die DEHSt bei ihrer Informationsveranstaltung für Prüfstellen u.a. über die Fristen zur Abgabe der Zuteilungsdatenberichte (ZDB) und Zuteilungsanträge informiert. Bedauerlicherweise wird es in diesem Jahr voraussichtlich keine Verlängerung der Abgabefrist für die ZDB geben. Diese sind trotz GUTcert-Kritik zusammen mit dem Emissionsbericht bis 31.03.2024 über die VPS bei der DEHSt einzureichen.

Abgabetermin für die ggf. zu stellenden Zuteilungsanträge für die zweite Hälfte der 4. Handelsperiode wird aller Voraussicht nach der 31.05.2024. Hier könnte die DEHSt noch eine Verlängerung bis Ende Juni 2024 vornehmen (wie in Artikel 4 der FAR beschrieben), wird dies aber mit Verweis auf die Weiterleitung bis September 2024 an die EU-KOM voraussichtlich nicht gewähren. Sollten sich wider Erwarten die Fristen durch die DEHSt doch noch verschieben, werden wir Sie umgehend informieren.

Neben den Fristen wurde auch die vereinfachte Nachweisführung für Biomasse mit Abfallbrennstoffen erläutert:

- ▶ Für die Variante 3b (negativer Marktwert) muss nur der Nachweis zum Marktpreis überprüft werden, Lieferketten müssen nicht bewertet werden.
- ▶ EFB-Zertifizierungen sind für die letzte Schnittstelle, d.h. den letzten Lieferanten ausreichend, sodass die vorgelagerten Lieferketten nicht bewertet werden müssen.

Wenn es dem Betreiber nicht möglich war, eine RED II-Zertifizierung im Jahr 2023 durchzuführen, dann kann eine [Eigenerklärung](#) bis zum 31.03.2024 einreicht werden. Die Zertifizierung gilt dann als unmöglich, wenn mindestens drei Prüfstellen die Zertifizierung mangels verfügbarer Auditoren abgelehnt haben. Die DEHSt empfiehlt, dass die Eigenerklärung auch eingereicht wird, wenn die Zertifizierung innerhalb des Jahres 2023 stattgefunden hat. Nur dann kann die Biomasse als nachhaltig geltend gemacht werden, die vom 01.01.2023 bis zum Zeitpunkt der Zertifizierung eingesetzt wurde. Für Betreiber, die für das vollständige Jahr 2023 zertifiziert sind, gilt diese Regelung selbstverständlich nicht.

Außerdem sind virtuelle Standortbegehungen wieder genehmigungspflichtig – bisher war dies durch die Pandemie mit Verweis auf höhere Gewalt nach Artikel 31, 32, 33 AVR nicht notwendig. Sofern virtuelle Datenprüfungen nach der Standortbegehung durchgeführt werden, müssen diese nicht genehmigt werden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#) oder [Jannik Steinborn](#).

## Carbon Footprint

### Neues zu Emissionsgutschriften auf dem freiwilligen Kompensationsmarkt

#### **Ruanda, atmosfair und Gold Standard veröffentlichen die ersten Emissionsgutschriften, die mit Artikel 6 des Pariser Abkommens übereinstimmen.**

Warum kompensieren? Das Pariser Klimaschutzabkommen verfolgt das langfristige Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen. Aber die bisher von den Regierungen zugesagten nationalen Klimaschutzbeiträge reichen derzeit bei weitem nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen. Daher können nichtstaatliche Akteure einen entscheidenden Beitrag zum internationalen Klimaschutz leisten: Sie können die internationale Ziellücke zwischen der Summe der nationalen Klimaschutzbeiträge und einem 1,5°C/2°C-kompatiblen globalen Emissionspfad verringern. Auch Unternehmen kommen an Kompensation nicht vorbei, um damit neben ihren Reduktionsmaßnahmen den Status [klimaneutral](#) zu erhalten.

#### **Veränderungen auf dem Kompensationsmarkt seit dem Pariser Klimaschutzabkommen**

Nach dem bisherigen internationalen Klimaabkommen, dem Kyoto Protokoll, hatten nur Industrie- und Schwellenländer bindende quantitative Minderungsziele, die Länder des globalen Südens hingegen nicht. Emissionsreduktionen, die dort in Klimaschutzprojekten erzielt wurden, wurden daher durch die Gastländer der Projekte nicht beansprucht.

Mit dem Pariser Klimaschutzkommen haben alle Vertragsstaaten verbindliche Minderungsziele. Diese Ziele und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung legen sie in ihren Nationally Determined Contributions (NDCs) fest. In Klimaschutzprojekten erzielte Emissionsreduktionen, auch solche, die Projektbetreiber für die freiwillige Kompensation verwenden, erfassen die Gastländer in Zukunft automatisch und berichten sie an die Vertragsstaaten als Beitrag zur Erreichung ihrer in den NDCs gesetzten Ziele.

#### **Regeln zur Erfassung der Emissionsreduktionen**

Die bei der COP26 in Glasgow beschlossenen Regeln für die freiwillige Kompensation in Artikel 6.4 des Pariser Klimaschutzabkommens schreiben zur Vermeidung von Doppelzählungen vor, dass die Gastländer von Klimaschutzprojekten die in den Projekten erzielten Emissionsreduktionen, die für die Kompensation genutzt werden sollen, in ihrer Berichterstattung ausweisen und nicht auf ihre Minderungsziele anrechnen. Dieser Vorgang wird als Corresponding Adjustment (CA) bezeichnet. Sie stellen Projekten, für die sie CA vornehmen wollen, eine formale Genehmigung (Letter of Assurance and Authorisation „LoAA“) aus, die erlaubt, dass die erzielten Emissionsreduktionen im Ausland z. B. für Kompensation genutzt werden dürfen. Kompensation ist damit nur noch mit Emissionsreduktionen möglich, für welche die Gastländer CA vornehmen und aus Projekten, für die Gastländer LoAAs ausstellen.

#### **Meilenstein in der Registrierung von Kompensationsgutschriften**

Am 15. November 2023 berichtete Gold Standard in einer Pressemitteilung über die Zusammenarbeit mit Ruanda und atmosfair, durch die erstmals auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt Emissionsgutschriften im Gold Standard

Register mit einer Genehmigung nach [Artikel 6.4 des Pariser Abkommens](#) versehen werden konnten: Ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens.

Möglich wurde dies nach Ausstellung eines Genehmigungsschreibens durch die Regierung Ruandas. Diese neue Kennzeichnung stellt sicher, dass freiwillige Maßnahmen über die nationalen Verpflichtungen hinausgehen und eine doppelte Inanspruchnahme der Ziele auf Unternehmens- und Länderebene verhindert wird.

Die ersten Gutschriften gemäß Artikel 6.4 wurden der Klimaschutzorganisation *atmosfair* für transformative [Clean-Cooking-Projekte in Ruanda](#) ausgestellt.

Die Regierung Ruandas hat sich verpflichtet, eine „entsprechende Anpassung“ vorzunehmen, was bedeutet, dass diese Emissionsreduktionen nicht mehr auf die Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Abkommens als national festgelegte Beiträge (NDC) angerechnet werden.

Wie aus einer früheren [Pressemitteilung von Gold Standard über die Vorbereitungen auf Artikel 6](#) hervorgeht, unternehmen Regierungen weltweit Schritte zur Einführung von Genehmigungsverfahren nach Artikel 6, und es wird erwartet, dass die Zahl der genehmigten Gutschriften im Gold-Standard-Register steigen wird.

Durch diese Gutschriften, die von den Gastländern für den internationalen Transfer zugelassen sind, kann der Privatsektor dazu beitragen, die globalen Ambitionen zu steigern, indem er sie für die freiwillige Kompensation verwendet.



### Zitate

*„Autorisierte Kohlenstoffeinheiten, die mit entsprechenden Anpassungen unterlegt sind, sind ein neues hochwertiges Produkt im freiwilligen Kohlenstoffmarkt. Der neue internationale Kohlenstoffmarktrahmen des Pariser Abkommens Artikel 6.4 bietet zwei Arten von Einheiten. Einheiten mit Autorisierung und entsprechenden Anpassungen und Einheiten für Minderungsbeiträge. Leider wird es einige Zeit dauern, bis der 6.4-Mechanismus voll einsatzfähig ist. Umso wichtiger ist es, dass der Gold Standard die Möglichkeit bietet, diesen sehr wichtigen Aspekt der Autorisierung der Gastgeberpartei in das Register aufzunehmen. Unternehmen und Investoren haben sich nach diesen neuen Einheiten gesehnt, und jetzt werden sie allmählich verfügbar.“* (Florian Eickhold, Berater von *atmosfair*)

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Kompensation unter Artikel 6.4 des Pariser Abkommens? Wenden Sie sich gerne an [Johanna Sitter](#).



## Bioenergie

### 15. Expertentreffen bei der Biogaspartnerkonferenz in Berlin

#### **Themen bei der Biogaspartnerkonferenz im Rahmen des Energiewende-Kongresses der Deutschen Energieagentur (dena): steigenden Nutzung von Abfall- & Reststoffen, Absatzmärkte von Biomethan, Biomethan im internationalen Handel**

Toni Reinholz, Teamleiter Erneuerbare Gase und Bioenergie bei der dena, eröffnete am 13.11. die Veranstaltung mit einem kurzen Überblick zum Stand des Biomethanmarktes: Die Ausschreibungen für Biomethananlagen sind weiterhin stark unterzeichnet (keine Gebote!), die Kraftstoffquoten sind gefallen, es besteht immer noch kein klarer Fahrplan zur Zielerreichung für Biomethan zur [REPower EU](#) und der Markt ist generell ‚short‘ geworden. Aktuell besteht mehr Nachfrage nach Biomethan als angeboten wird: Es gibt also Handlungsbedarf.

#### **Die Zukunft von Biomethan – Auswirkungen der steigenden Nutzung von Abfall- & Reststoffen**

Tino Barchmann (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft [\(BMEL\)](#)) berichtete über den Fortschritt beim Erarbeiten der [Nationalen Biomassestrategie \(NABIS\)](#). Derzeit im Anhörungsprozess, wird sie sicher erst im nächsten Jahr verabschiedet. Strategisch stehen hier die Rahmenbedingungen für nachhaltige Biomasseerzeugung und -verwendung im Vordergrund, was auch bedeutet, aktuelle Hindernisse beim Verwerten von Abfällen zu reduzieren, Förderungen für Altholz anzupassen und glaubwürdige Zertifizierungssysteme aufzubauen.

In der Podiumsdiskussion mit CEO Felix Colsmann von der [DAH Gruppe](#) wurde über die Flexibilisierung des Substrateinsatzes in Biogasanlagen und die bald verpflichtende THG-Minderungsquote diskutiert. Einig waren sich die Teilnehmenden darin, dass Restriktionen beim Substrateinsatz abgebaut werden müssen und eine flexible Fahrweise zwischen Stromerzeugung und Gaseinspeisung zur Integration von Biogas ins Gesamtenergiekonzept angestrebt werden sollte.

Problematisch sieht Colsmann die bald für alle Biogasanlagen (bisher auch Bestandsanlagen) verpflichtende THG-Minderungsquote (aktuell bei 80% ab 2026). Diesbezüglich kann nur gehofft werden, dass diese neue gesetzliche Hürde abgewandelt wird, bevor sie zur Stilllegung vieler Bestandsanlagen führt. Grundsätzlich wünscht sich Colsmann für die Zukunft, dass starre Substratkorsett abzustreifen und eine dynamische Arbeitsweise mit Naturprodukten zu etablieren.

#### **Absatzmärkte von Biomethan – ist genügend Biomethan für alle da?**

Dr. Volker Bartsch vom DVGW e.V. zeigte anhand des [Gasnetzgebietstransformationsplans \(GTP\)](#), dass Gasverteilnetze als tragende Säule zur Versorgung des Mittelstands unverzichtbar sind und die Mehrheit der Gasnetzbetreiber auf Mischgasnetze, viele aber auch auf reine Biomethan- bzw. Wasserstoffnetze setzen. Bis 2030 soll der erste Einsatz von Wasserstoff in Verteilnetzen realisiert werden. Die Mehrheit von 1.000 befragten Kommunen erachtet den Einsatz klimaneutraler Gase als zukunftssträftig.

Bislang sind 232 Biogasaufbereitungsanlagen an das Gasnetz angeschlossen und genauso viele Anschlussbegehren liegen aktuell noch vor. Da sich der Netzanschluss teilweise aufgrund dezentraler Lage bzw. geringer Anlagengröße schwierig gestaltet, liegt Potential im Aufbau kleiner, regionaler Rohbiogasnetze, die mehrere Biogasanlagen mit einer zentralen Aufbereitungsanlage verbinden sowie PowerToGas (PtG)-Anlagen, die erneuerbaren Strom aus Wind- und PV-Anlagen in Wasserstoff umwandeln und ins Erdgasnetz einspeisen.

Bartsch ist sich sicher: Wasserstoff und Biomethan müssen verheiratet werden, um schrittweise Erdgas durch erneuerbare Gase

zu ersetzen. Die von der SPD aufgeworfene [Grüngasquote](#) hält er durchaus für ein probates Mittel, Investitionsanreize für erneuerbare Gase zu setzen und einen Markthochlauf zu initiieren.

Thomas Wencker von der [ASUE](#) (Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.) beleuchtete das regulatorische Umfeld der Energiewende: Gebäudeenergiegesetz (GEG), Energieeffizienzgesetz (EnEg) und [Wärmeplanungsgesetz](#) (WPG) erhöhen den Bedarf an klimaneutralen Gasen zur Wärmebereitstellung. Als Erfüllungsoption kann Biomethan sowohl die Vorgaben des GEG als auch des WPG erfüllen und nimmt daher eine Schlüsselposition ein. Wenn ab 2045 laut GEG keine fossilen Brennstoffe mehr zur Wärmebereitstellung eingesetzt werden dürfen, wird der Bedarf an Biomethan von aktuell 10 TWh auf 180 TWh steigen.

Als führender Biomethanhändler in Europa ist sich der Geschäftsführer der [Landwärme](#) Elek Zoltan sicher, dass Wasserstoff und Strom für eine rechtzeitige Energiewende nicht ausreichen werden. Seiner Meinung nach braucht es den Dreiklang aus 100% erneuerbarem Strom, Wasserstoff und Biomethan, um die benötigten Energiemengen bereitzustellen. Sogar Negativemissionen durch [CO<sub>2</sub>-Abscheidung](#) bei der Gasaufbereitung und weitere THG-Einsparungen je nach Biomasse sind möglich und erhöhen zusätzlich das Erlöspotential des Biomethans. Der massive Import von vermeintlich fortschrittlichem Biodiesel aus gebrauchtem chinesischem Speiseöl hat zum Verfall der THG-Quoten geführt und dem deutschen Biomethanmarkt stark geschadet – zukünftig müssen solche Ereignisse unterbunden werden.

Die Referenten des zweiten Vortragsblocks sahen Potential bis zu 300 TWh an Biomethan & Wasserstoff in Deutschland und waren sich einig, dass es ein schnelles, beherztes Vorgehen braucht, um dieses Potential auch zu nutzen. Dazu gehören z.B. auch die nötigen technischen Geräte, um Netzanschlussbegehren von Aufbereitungsanlagen möglichst schnell zu realisieren (Lieferzeit z.B. für Verdichter liegt aktuell bei etwa einem Jahr). Weiterhin müssen die Biomethanausschreibungen attraktiver gestaltet werden, etwa durch Erhöhen der Vollbenutzungsstunden, eine mögliche Umstellung auf Biomethan und die Anhebung der Höchstgebotsgrenze.

### **Biomethan im internationalen Handel**

Zvonko Ilic, Vertreter der [STX Group](#) (Internationales Handelshaus erneuerbarer Energien) zeichnete ein positives Bild des Biomethanhandels – aktuell wird Biomethan gerade für den Einsatz im [europäischen Emissionshandel \(EU-ETS\)](#) zur THG-Minderung nachgefragt und auch im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sieht er gute Absatzmöglichkeiten für Biomethan. Für 2025 rechnet er damit, dass Biokraftstoffe durch die Umsetzung der RED III wieder stärker nachgefragt werden und auch die THG-Quote wieder steigen wird. Potenzielle politische Änderungen machen eine Vorhersage jedoch schwierig.

Sven Schneider, Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim [Umweltbundesamt](#), erläuterte die Berücksichtigung von Biomethan in der Statistik der Erneuerbaren Energien und ging auf Schwierigkeiten beim Erfassen von Biomethan zur ausschließlichen Wärmeerzeugung und beim Außenhandel ein. Er stellte das Shares-Tool der [EuroStat](#) zur Vermeidung der Doppelanrechnung vor.

Einen Einblick in die Entwicklungen des französischen Biomethanmarkts gewährte Steffen Löbner von der [EEX AG](#): In 2022 stieg die Biomethanproduktion um 61% auf 7 TWh, für 514 Aufbereitungsanlagen wurde der Netzanschluss realisiert und seit 2018 hat die Vermarktung von Herkunftsnachweisen immens zugenommen.

Wir empfehlen allen, die nicht dabei sein konnten, sich die spannenden Vorträge versierter Referenten zu aktuellen Entwicklungen, Tendenzen und Herausforderungen des deutschen Biomethanmarktes auf der jährlichen Biogaskonferenz nicht entgehen zu lassen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Saskia Wollbrandt](#).

## Gesundheitswesen

### Elektrische Sicherheit: Prüfungen nach Maß

**Dass die Berlin Cert elektrische Medizinprodukte prüft, ist bekannt. Aber wussten Sie, dass wir auch darüber hinaus prüfen? Vom Bauteil im Labor bis zur DGUV-Prüfung vor Ort: Bei uns sind Sie richtig.**

Elektrische Sicherheitsprüfungen sind für viele Unternehmen kostenpflichtige „Pflichtprüfungen“. Dabei schützen sie Leben. Auch wir führen regelmäßig Prüfungen der elektrischen Sicherheit durch. Niemand hätte gedacht, dass eines der Geräte, bei dem auch Wasser im Spiel ist, bei der Prüfung glatt durchfällt: unsere Klimaanlage.

Wir haben Lösungen für Ihre elektrischen Betriebsmittel: Prüfungen nach [DGUV 3](#) oder die sicherheitstechnische Kontrolle (STK) nach [MPBetriebV](#).

Neben diesen standardisierten Prüfungen auf Ableitstrom, Isolation oder Schutzleiterwiderstand kann die BerlinCert noch viel mehr. Wir prüfen so individuell, wie es Ihre Komponenten oder Produkte erfordern. Dazu gehören

- ▶ Leistungs- und Energieverbrauchsmessungen
- ▶ Spannungs- und Strommessungen
- ▶ Bewertung der Spannungsfestigkeit
- ▶ Luft- und Kriechwegprüfungen
- ▶ Umwelttests wie Klimatisierung und Beregnung
- ▶ Temperaturprüfungen
- ▶ Signalanalyse und Bestimmung von Funktionseigenschaften, auch für TENS-Geräte

und vieles mehr in Zusammenarbeit mit bewährten Partnern.

Wir freuen uns, wenn Sie die elektrische Sicherheit genauso ernst nehmen wie wir und unterstützen Sie gerne bei Ihren Herausforderungen.

Rufen sie uns einfach an (+49 30 5858216-0) oder senden Sie uns eine [Mail](#) – dann besprechen wir Ihr Anliegen.

### Prüfung von Elektrotherapiegeräten

**Bei akuten und auch chronischen Erkrankungen des Bewegungsapparates sowie bei Schmerzzuständen wird vermehrt auf die non-invasive und non-medikamentöse Therapieform mit Reizströmen gesetzt.**

#### Wie funktioniert Elektrotherapie?

Elektrotherapiegeräte nutzen die elektrische Stimulierbarkeit des peripheren Nervensystems zur gezielten Erzeugung von körperlichen Empfindungen und Reaktionen mittels künstlich erzeugter elektrischer Impulse.

#### Welche Arten der Therapie gibt es?

Nutzt man diese Art der Beeinflussung der Erregungsleitung zur Schmerzlinderung, spricht man von TENS (transkutane elektrische Nervenstimulation). Hierbei handelt es sich um ein Reizstrom-Therapieverfahren, bei dem Stromimpulse (monophasisch und biphasisch) niedriger Frequenz zur Behandlung von Schmerzen oder auch zur Muskelstimulation verwendet werden. Die Stromimpulse werden mittels Elektroden auf die Haut in der Nähe der schmerzenden Stellen übertragen. Der Reizstrom soll die Erregungsleitung in den unter der Haut liegenden Nervenfasern (transkutan) so beeinflussen, dass die Schmerzweiterleitung zum Gehirn verringert oder sogar verhindert wird.

Werden die Stromimpulse zur Muskelstimulation eingesetzt, spricht man auch von FES (funktionelle Elektrostimulation). Hierbei lösen die elektrischen Impulse Muskelkontraktionen aus. Diese dienen beispielsweise dem Muskelaufbau bei Lähmungen oder werden auch zur Muskelstraffung eingesetzt.

#### Was wird geprüft?

Der GKV gibt für Elektrotherapiegeräte der Produktgruppe 09 die Prüfmethode 09-3 09/2021 MDS-Hi vor, die der Bestimmung der funktionellen / elektrischen Eigenschaften von Elektrotherapiegeräten dient. Anhand dieser Prüfmethode erstellen wir in Abstimmung mit unseren Kunden ein Prüfprogramm, um alle relevanten Funktionen und Eigenschaften in einem Prüfbericht abbilden zu können. Dieser Prüfbericht wird zur Anmeldung des Produktes im Hilfsmittelverzeichnis benötigt.

Alle durch das Gerät erzeugbaren Impulsverläufe werden aufgenommen und im Prüfbericht dargestellt. Dabei erfolgt die Prüfung bei 1/3, 2/3 und 3/3 der maximal möglichen Leistungsabgabe an jeweils einem ohmschen Widerstand von 1kOhm und einem sogenannten Hautersatzmodell. Darüber hinaus wird die Stromdichte der Elektroden ermittelt. Dabei werden alle vom Hersteller empfohlenen Elektrodenmodelle berücksichtigt.

Jede erzeugbare Impulsform wird anhand von Parametern, wie der Art des Impulses – also ob es sich um einen Rechteck-, oder Exponentialimpuls etc. handelt – seiner Dauer, An- und Abstiegsverhalten und der positiven und negativen Ladungsanteile beschrieben. Im Gegensatz zum alten Ausgabestand erlaubt uns die neue Prüfmethode, den Prüfumfang schlank und die daraus resultierenden Kosten und den Aufwand gering zu halten.

#### Wozu wird der Prüfbericht gebraucht?

Mit dem aussagekräftigen Prüfbericht der Berlin Cert vervollständigen Sie den Antrag zur Aufnahme Ihres Elektrostimulationsgerätes in Produktgruppe 09 des Hilfsmittelverzeichnisses des GKV.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Herausforderungen. Rufen sie uns einfach an (+49 30 5858216-0) oder senden Sie uns eine [Mail](#) – dann besprechen wir Ihr Anliegen.

## Kreislaufwirtschaft

### Effektive Kreislaufwirtschaft in Organisationen mit der neuen ISO 59000

**Die ISO 59000 ist nicht nur ein Managementsystem für die Organisation von Recyclingaktivitäten: Betroffen sind alle Arten von Unternehmen, die in den Lebenszyklus eines Produkts involviert sind.**

#### Was ist die ISO 59000?

Das Jahr 2023 war für die ISO das Jahr der Kreislaufwirtschaft. Basierend auf der französischen freiwilligen Norm XP X30-901 ist die ISO 59000 eine internationale Zusammenarbeit von Akteuren der Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel, die Vision und Perspektive der Kreislaufwirtschaft zu standardisieren. Die ISO 59000-Reihe enthält mehrere Entwürfe mit Anleitungen, Mess- und Bewertungsinstrumenten, die sich auf das Geschäftsmodell einer Organisation und das Lieferkettenmanagement konzentrieren. Das bedeutet, dass das Ziel der Norm darin besteht, ein Managementsystem zu schaffen, das die vollständige Kreislaufwirtschaft für alle Arten von Wirtschaftstätigkeiten ermöglicht.



Quelle: [globalfactor](https://www.globalfactor.com) , Juli 2023

#### Wie wird die ISO 59000 in Unternehmen angewendet?

Ziel ist es, das lineare, extrem abfallastige Wirtschaftsmodell aufzugeben zugunsten eines Kreislaufwirtschaftssystems, das das gesamte Konzept der Produktionskette umfasst, und so effektiver die Umwelt schützt. Zudem soll die Abhängigkeit von Rohstoffen verringert und eine nachhaltige Nutzung von der Produktentwicklung bis zur Endnutzung gewährleistet werden. Unternehmen, die die ISO 59000 anwenden, konzipieren danach ihre Ziele so, dass sie die Ressourcen, von denen sie abhängig sind, effizient nutzen können. Das gelingt, indem Wiederverwendung und das korrekte Recycling maximiert werden. Unternehmen analysieren dazu ihre Stoffströme genauestens, um deren Effizienz zu optimieren.

Das Unternehmen baut ein kollaboratives Netzwerk mit anderen Akteuren auf, das die Stoffkreisläufe so weit wie möglich fördert.

In der ISO 59000 werden viele Möglichkeiten vorgeschlagen, um die den Wert der Rohstoffe zu konservieren, ohne die Umwelt negativ zu beeinflussen. Diese unterschiedlichen Optionen werden aufgrund des Wertverlustes der einzelnen Rohstoffe durch eine bestimmte Maßnahme bewertet (Herstellung, Erhaltung, Wiederverwendung, Wiederaufbau des Wertes). Jede dieser Maßnahmen hat Besonderheiten und Bedingungen, die in der Norm erläutert werden.



Quelle: [iso.org](https://www.iso.org), Oktober 2023

### Verknüpfung mit anderen ISO-Normen

Die Norm selbst verweist auf andere ISO-Normen, insbesondere auf die [ISO 14001](#) für Umweltmanagementsysteme und die ISO 26000 für soziale Verantwortung. Wenn eine Organisation bereits nach ISO 14001 und/oder ISO 26000 zertifiziert ist, wird es für sie einfacher sein, das System der Kreislaufwirtschaft, wie es in ISO 59000 vorgeschlagen wird, zu übernehmen. Viele der in diesen Normen enthaltenen Konzepte und auch die Ziele dieser Normen laufen auf die Einführung einer verantwortungsvolleren Produktion mit positiven oder neutralen Auswirkungen auf die natürliche, soziale und wirtschaftliche Umwelt hinaus.

Die ISO 59000-Reihe soll nächstes Jahr endgültig veröffentlicht werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

### Ansprechpersonen

Wenden Sie sich gerne an [Markus Altenburg](#), Robert Hellfeuer oder [Dominique Vinzent](#).

## GUTcert Akademie

### Seminartermine 2024 der GUTcert Akademie veröffentlicht

**Alle Seminartermine für das Jahr 2024 der [GUTcert Akademie](#) sind jetzt buchbar. Werden Sie mit unseren Fortbildungen auch im Jahr 2024 wieder *immer besser!***

Die GUTcert Akademie bietet im Jahr 2024 wieder zahlreiche Veranstaltungen in den Bereichen [Energie-](#), [Qualitäts-](#), und [Umweltmanagement](#), [Klima und Carbon Footprint](#), [Nachhaltigkeit](#) und weitere an. Ob Sie sich zum [Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#), zum [BAFA-Energieberater](#) oder zum [RSPO Lead Auditor \(SCC\)](#) ausbilden lassen möchten – wir haben die passende Weiterbildung für Sie. Buchen Sie schon jetzt bequem über unsere Website Ihre nächsten Fortbildungen für das Jahr 2024 und seien Sie mit uns optimal vorbereitet auf die Herausforderungen des kommenden Jahres.

Eine Übersicht über alle Themenbereiche finden Sie auf der Website der [GUTcert Akademie](#).

### Highlight im Januar: [Der Innovationstag Zertifizierung 2024](#)

Diesen Termin sollten Sie sich unbedingt vormerken – am 19. Januar 2024 findet der jährliche [Innovationstag](#) der GUTcert statt. Traditionell lädt die GUTcert zum Jahresbeginn alle Interessierten ein, um über aktuelle Entwicklungen und künftige Herausforderungen zu berichten. Unter dem Motto „**Transformation als Chance**“ werden wir mit unserem Innovationstag 2024 den Blick auf die derzeitigen und künftigen Herausforderungen schärfen. Im Fokus der Veranstaltung liegt die Frage, wie die unternehmerische Transformation gemeistert werden kann. Daneben werden Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung über aktuelle Trends und Neuerungen im Bereich Zertifizierung berichten.

Erstmalig hat außerdem die [Berlin Cert](#) als Mitveranstalterin ein umfassendes Programm rund um Informationssicherheit und Medizintechnik zusammengestellt. Nutzen Sie die Chance, um Ihr Fachwissen zu updaten!

Der [Innovationstag 2024](#) findet am 19. Januar 2024 im Hotel Leonardo Royal Berlin Alexanderplatz statt. [Jetzt buchen!](#)

### Ansprechpartner

Bei Fragen und Hinweisen wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-21.

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 4. Quartal 2023 / 1. Quartal 2024

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

28.11. – 29.11.2023

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

29.11.2023

[Qualitätsbeauftragter/- auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

04.12. – 08.12.2023

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

04.12. – 08.12.2023

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

08.01. - 12.01.2024

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

08.01. - 19.01.2024

[Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren](#)

11.01. - 12.01.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

15.01. - 19.01.2024

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

16.01. - 17.01.2024

[Innovationstag Zertifizierung 2024](#)

19.01.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

22.01. - 26.01.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

23.01.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität](#)

23.01. - 24.01.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

25.01.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohnbäude](#)

05.02. - 20.02.2024

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

05.02. – 07.02.2024

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

13.02. – 14.02.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.